Hessisches Landesamt
für Gesundheit und Pflege
Dezernat IV 4 – Gesundheitsfachberufe

HESSEN

Informationen zum Antragsverfahren

zur

Feststellung der Gleichwertigkeit einer außerhalb Deutschlands erworbenen Berufsqualifikation in Gesundheitsfachberufen für alle Länder

- Die wichtigsten Informationen zu dem Verfahren und den Voraussetzungen für eine staatliche Anerkennung ausländischer Abschlüsse in den nachstehend aufgeführten Gesundheitsfachberufen sind in diesem Merkblatt zusammengefasst.
  Bitte denken Sie daran, Ihren Antrag zusammen mit den notwendigen Unterlagen sorgfältig und vollständig zusammenzustellen und zu übersenden.
  Bei Fragen können Sie sich entweder per E-Mail an poststelle@hlfgp.hessen.de oder auch während der telefonischen Sprechzeiten dienstags und donnerstags von 10 – 12 Uhr an die zuständigen Sachbearbeiter wenden.

- Weitere Informationen finden Sie auf der Homepage:
  https://hlfgp.hessen.de/gesundheitsfachberufe/auslaendische-abschluesse-gesundheitsberufe/formulare-und-informationen

Stand: September 2024

Die Information gilt für folgende Berufe:

- **Anästhesietechnische Assistentin/Anästhesietechnischer Assistent**
- **Diätassistentin/Diätassistent**
- **Ergotherapeutin/Ergotherapeut**
- **Hebammen**
- **Hygienekontrolleurin/Hygienekontrolleur**
- **Logopädin/Logopäde**
- **Masseurin und medizinische Bademeisterin/Masseur und medizinischer Bademeister**
- **Medizinische Dokumentarin/Medizinischer Dokumentar**
- **Medizinische Technologinnen und Technologen für Funktionsdiagnostik***
- **Medizinische Technologinnen und Technologen für Laboratoriumsanalytik***
- **Medizinische Technologinnen und Technologen für Radiologie***
- **Medizinische Technologinnen und Technologen für Veterinärmedizin***

- **Medizinisch-technische Assistentin/Medizinisch-technischer Assistent****
  - **Fachbereich Funktionsdiagnostik**
  - **Fachbereich Labor**
  - **Fachbereich Radiologie**
  - **Fachbereich Veterinär**
- **Notfallsanitäterin/Notfallsanitäter**
- **Operationstechnische Assistentin/Operationstechnischer Assistent**
- **Orthoptistin/Orthoptist**
- **Pharmazeutisch-technische Assistentin/Pharmazeutisch-technischer Assistent**
- **Physiotherapeutin/Physiotherapeut**
- **Podologin/Podologe**
- **Feststellung der Gleichwertigkeit als Rettungssanitäterin/Rettungssanitäter (Hessen)**

***Das für den Beruf geltende Gesetz (MT-Berufe-Gesetz – MTBG) sowie die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (MTAPrV) wurden mit Wirkung vom 1. Januar 2023 geändert. Seit diesem Zeitpunkt wird die deutsche Ausbildung für medizinische Technologinnen und medizinische Technologen durch Kompetenzen geregelt. Die Inhalte der Ausbildung sind in der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung Medizinische Technologinnen und Medizinische Technologen (MTAPrV) festgelegt.**

****In dem seit 1. Januar 2023 geltenden MT-Berufe-Gesetz (MTBG) ist eine Übergangsvorschrift für die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen (§ 75 MTBG) in Kraft getreten, die es ermöglicht, ausländische Abschlüsse noch bis zum 31. Dezember 2026 nach der bis zum 31. Dezember 2022 geltenden Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für technische Assistenten in der Medizin (MTA-APrV) zu vergleichen und zu bewerten. In dieser Ausbildungs- und Prüfungsverordnung werden die Inhalte der Ausbildung über Fächer geregelt.**

Wichtige Hinweise zu den Dokumenten:

Die Antragsunterlagen sind Bestandteil des Anerkennungsverfahrens und werden elektronisch als Vorgang geführt. Diese sind in Papierform zu übersenden und werden nach Prüfung und elektronischer Erfassung vernichtet.

Bitte übersenden Sie keine Originale, sondern nur behördlich oder notariell beglaubigte Kopien.

Beglaubigen kann jede Behörde, die ein Dienstsiegel führt (z.B. Gemeinden/Städte in Deutschland) oder Notare, Diplomatische Vertretungen (z.B. Botschaften).

Nicht anerkannt werden Beglaubigungen durch Übersetzer/Dolmetscher, Krankenkassen oder Banken etc.

Inhalt der Beglaubigung:

Die Beglaubigung muss einen Vermerk enthalten, dass die Kopie mit dem Original übereinstimmt (Beglaubigungsvermerk), die Unterschrift der beglaubigenden Person sowie das Dienstsiegel der Institution.

Übersetzungen

Übersetzungen für das Anerkennungsverfahren dürfen nur von in Deutschland oder im Ausland öffentlich bestellten und beeidigten Dolmetschern*Innen oder Übersetzern*Innen erstellt werden. Bei im Ausland gefertigten Übersetzungen muss erkennbar sein, ob die Person in diesem Land zu einer vereidigten Übersetzung befugt ist. Der Name und die Bestellung der übersetzenden Person muss lesbar sein.

Zuständige Behörde

……ist das **Hessisches Landesamt für Gesundheit und Pflege** (Dezernat IV Gesundheitsfachberufe) wenn Sie in Hessen wohnen, d. h. Ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Hessen haben oder zumindest der Beruf in Hessen ausgeübt werden soll. Für diese zuständigkeitsbegründenden Tatsachen sind glaubhafte Nachweise vorzulegen.

Wesentliche Voraussetzungen für die Antragstellung

Bei der von Ihnen im Ausland erworbenen und abgeschlossene Ausbildung muss es sich um eine **einschlägige** dem deutschen Berufsbild eines Gesundheitsfachberufes gleichende Ausbildung handeln.

Eine einschlägige Ausbildung liegt vor, wenn das Ausbildungsziel, die Ausbildungsinhalte und Ausbildungsschwerpunkte die gleichen sind, wie bei der deutschen Ausbildung im Gesundheitsfachberuf.

Des Weiteren muss es sich um eine **staatlich anerkannte oder staatlich geregelte Ausbildung** handeln, durch die der Zugang zum Beruf im Herkunftsland nachweislich möglich ist.
Eine Ausbildung an einer Privatschule, die weder staatlich anerkannt noch staatlich geregelt ist oder Ausbildungen im Rahmen von Erwachsenenfortbildungen oder Umschulungen, die lediglich durch fachbezogene Kurse erworben wurden und eine staatliche Zulassung zum Beruf in diesem Land nicht erteilt wurde, sind für ein Anerkennungsverfahren grundsätzlich ausgeschlossen.

Sprachkenntnisse

Der Nachweis über ausreichende Sprachkenntnisse ist in Form eines Sprachzertifikates im Original oder als beglaubigte Kopie vorzulegen.

Für alle Gesundheitsfachberufe außer Hebammen und Logopäden sind derzeit folgende Zertifikate anerkannt:

1. **telc Deutsch B2 (oder höher)** Die Prüfung kann in Deutschland sowie in vielen weiteren Ländern durchgeführt werden.
2. **Goethe-Zertifikat B2 (oder höher)** Die Prüfung kann in Deutschland sowie weltweit an Goethe-Instituten, Goethe-Zentren und bei Prüfungskooperationspartnern abgelegt werden.
3. **TestDaF Niveaustufe 3 (oder höher)** Die Prüfung kann in Deutschland sowie in vielen weiteren Ländern durchgeführt werden.
4. **GfdS Diplom B2 des did deutsch-instituts**
5. **ÖSD Zertifikat B2 (oder höher)**

- **Ausnahme: Für den Beruf der Hebamme kann B2 Pflege anerkannt werden.**

Logopädin/Logopäde

1. **telc Deutsch C “ (oder höher)** Die Prüfung kann in Deutschland sowie in vielen weiteren Ländern durchgeführt werden.
2. **Goethe-Zertifikat C “ (oder höher)** Die Prüfung kann in Deutschland sowie weltweit an Goethe-Instituten, Goethe-Zentren und bei Prüfungskooperationspartnern abgelegt werden.
3. **TestDaF Niveaustufe 5** Die Prüfung kann in Deutschland sowie in vielen weiteren Ländern durchgeführt werden.
4. **GfdS Diplom C 2 des did deutsch-instituts**
5. **ÖSD Zertifikat C 2 (oder höher)**

Antragsunterlagen

1. Zur Person

- Antragsformular ausgefüllt und unterschrieben (s. Homepage) https://hlfgp.hessen.de/gesundheitsfachberufe/auslaendische-abschluesse-gesundheitsberufe/formulare-und-informationen
- Kopie des Identitätsnachweises (Personalausweis/Reisepass)
- Aktueller lückenloser tabellarischer Lebenslauf über den schulischen Werdegang, die Berufsausbildung(en), die absolvierten Aus- und Weiterbildungen sowie die ausgeübte Erwerbstätigkeit (beruflicher Werdegang) in deutscher Sprache
- Standesamtliches Dokument über die Namensführung aus dem Geburtsort und Geburtsdatum ersichtlich sind (z.B. Geburts- oder Heiratsurkunde) in Kopie
- Bestätigung des Einwohnermeldeamtes über den derzeitigen Hauptwohnsitz in Hessen oder einen Arbeitsvertrag mit einem hessischen Arbeitgeber oder eine Absichtserklärung eines hessischen Arbeitsgebers über die beabsichtigte Arbeitsaufnahme in Hessen in Kopie, sofern Sie noch keinen Wohnsitz oder eine Arbeitsstelle in Deutschland haben

Die weiteren vorzulegenden Dokumente über die Berufsausbildung und den beruflichen Werdegang sind jeweils in der Landessprache und jeweils in deutscher Übersetzung in Form einer beglaubigten Kopie vorzulegen.

Bitte achten Sie unbedingt darauf, dass Ihre persönlichen Angaben – insbesondere Ihren Namen und eine gültige Adresse - sowie der Beruf bei jedem Schriftwechsel angegeben werden müssen.

2. Folgende Unterlagen sind für die Prüfung der Gleichwertigkeit für alle Länder erforderlich:

- Diplom und Prüfungszeugnis ggf. Befähigungsnachweis über die abgeschlossene Ausbildung
- Nachweis über die Ausbildung/Studium mit den Angaben über die Unterrichtsfächer und die Stunden des theoretischen und praktischen Unterrichtes/Übungen
- Nachweis über die praktische Ausbildung mit Angaben zur Dauer und den Fachbereichen
- Nachweise über Berufserfahrungen,-tätigkeiten – soweit vorhanden
- Nachweise über Fort- oder Weiterbildungen im Beruf
- Sprachzertifikat

3. Besonderheiten der Länder:

a. Antragsteller aus den Ländern Albanien, Bosnien-Herzegowina, Kosovo, Serbien, Nordmazedonien, Montenegro, Kroatien, Slowenien

- Nachweis über Volontärzeit/Anerkennungspraktikum/ Anfängerpraktikums/Vorbereitungsdienstes (vor Fachprüfung -staz),
- Nachweis über die Fach-/Staatsprüfung (= strucni ispit, Provimi e pergatitjes profesionale/provimi profesionale)
- soweit die Medizinische Mittelschule absolviert wurde, Fachrichtung Gesundheitsberufe Fächer- und Stundenaufstellung der Ausbildung (Klassen I bis IV), Abschlusszeugnis / Diplom

- Lizenz für die Ausübung der selbständigen Tätigkeit im Herkunftsland (z.B. von der "Komora zdravstvenih tehnicara svih profila" Kammer der Gesundheitsfachberufe aller Profile" für die Berufe Physiotherapie, Masseur, Medizinisch-technische Assistenten für Labor und Radiologie, Hebammen/Entbindungspfleger, Pharmazeutische Techniker,) der Serbischen Kammer der Krankenschwestern und Gesundheitsfachberufe oder einer anderen Stelle des Landes.

b. <u>Antragsteller (Physiotherapeuten, Medizinische Assistenten, Pharmazeutisch-technische Assistenten, Hebammen) aus Rumänien</u>

- Bestätigung über die Registrierung
  Vor Berufszugang hat in **Rumänien** eine Einschreibung in das Register der Rumänischen Vereinigung der Medizinischen Assistenten und Hebammen (Ordinul Asistentilor Medicali Generalisti, Moaselor si Asistentilor Medicali din Romania) zu erfolgen. Eine entsprechende Bestätigung ist bei Antragstellung vorzulegen.

c. <u>Antragsteller (Physiotherapeuten, Masseure) aus Polen</u>

- Bestätigung über die Registrierung
  Physiotherapeuten aus Polen müssen einen Nachweis über die Registrierung ins staatliche Verzeichnis bei der Staatlichen Physiotherapeutenkammer vorlegen, aus der ersichtlich ist, dass sie die berechtigt sind, den Beruf auszuüben.

- Masseure müssen Inhaber eines staatlichen Diploms des Massagetechnikers (dyplom technika masazysty) sein

Haben Sie mehrere Ausbildungsgänge für den gleichen Beruf durchlaufen, legen Sie bitte von jedem Ausbildungsabschnitt die Unterlagen vor.
Für das Anerkennungsverfahren spielt es keine Rolle, ob Sie eine Fachschule oder eine Universität besucht haben. Die Prüfung der Gleichwertigkeit richtet sich nach den geltenden Bestimmungen zur Ausbildung der Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen im Gesundheitsfachberuf.
Die im Rahmen eines Studiums verliehenen Titel (z. B. Bachelor, Master) werden bei festgestellter Gleichwertigkeit nicht mit der deutschen Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung übertragen bzw. verliehen.

Studiengänge, die nach dem Bologna Prinzip absolviert wurden, ziehen keine automatische Anerkennung nach sich. Auch mit einem Studium ist eine Gleichwertigkeitsprüfung für den Gesundheitsfachberuf erforderlich.
Die Bescheinigungen über ein Studium (z.B. Diploma Supplement/Anhang zum Diplom) oder der Besuch einer Fachschule müssen immer eine genaue Aufstellung über die unterrichteten Fächer und die Anzahl der Unterrichtsstunden – getrennt nach theoretischer und praktischer Ausbildung enthalten. Angaben in **ECTS Punkten** oder **Noten** können **nicht** für eine Vergleichsprüfung herangezogen werden.

Die Bestätigungen über die praktische Ausbildung (Praktika, Anerkennungsjahr/Volontärzeit/Freiwillige Praktika) sind den Antragsunterlagen immer beizufügen.

Hinweis

Sofern weitere Unterlagen erforderlich sind, werden diese im Einzelfall nachgefordert.

Kosten

Für das Anerkennungsverfahren werden Kosten gemäß Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Soziales und Integration erhoben.

Diese betragen zurzeit:

- Feststellung der Gleichwertigkeit oder der wesentlichen Unterschiede der Ausbildung 110,00 EUR
- Erteilung einer Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung: 110,00 EUR
- Erteilung einer Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung bei automatischer Anerkennung durch z.B. harmonisierte Ausbildungen 165,00 EUR
- Ablehnung des Antrages auf Erteilung der Erlaubnis: 82,50 EUR
- Rücknahme des Antrages auf Erteilung der Erlaubnis: 55,00 EUR
- Anrechnung der ausländischen Ausbildung (Ausbildungsverkürzung) 80,00 EUR
- Ablehnung der Ausbildungsverkürzung 60,00 EUR
- Gleichwertigkeitsfeststellung Rettungssanitäter (Hessen) 80,00 EUR
- Kopien (je Kopie): 0,20 EUR
- Ggf. weitere Auslagen (z.B. Portogebühren

Der Antrag mit allen erforderlichen Unterlagen ist per Post an folgende Anschrift zu senden:

Hessisches Landesamt für Gesundheit und Pflege
IV 4 – Dezernat Gesundheitsfachberufe
Heinrich-Hertz-Straße 5

64295 Darmstadt